

Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

1. Jahrgang

Mittwoch, 5. November 2025

Ausgabe 2

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	9
Gemeinde Stötten a.Auerberg	10
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus der Haldensiedlung in einen Graben zur Geltnach	10
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg	11
Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gmkg. Rettenbach	11

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-be-kanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vgem-stoetten.bayern.de



Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus der Haldensiedlung in einen Graben zur Geltnach

Die Gemeinde Stötten am Auerberg hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Haldensiedlung in einen Graben zur Geltnach beantragt. Entwässert werden private Grundstücksflächen, Dachflächen, Hofflächen und öffentliche Verkehrsflächen. Das Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Graben zur Geltnach eingeleitet. Es handelt sich um eine bestehende Anlage, die im gleichen Genehmigungsumfang (Drosselabfluss bleibt bei 55 l/s) beantragt wurde.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 05.11.2025 bis 05.12.2025 auf der **Internetseite** der Gemeinde Stötten a.Auerberg unter dem Link <https://www.stoetten.de/gemeinde/neuigkeiten> in digitaler Form eingesehen werden können,
2. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 05.11.2025 bis 05.12.2025 bei Herrn Barnsteiner, Zimmer-Nr. 1.03, in **Papierform** aufliegen,
3. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Gemeinde Stötten a.Auerberg erhoben bzw. eingereicht werden können,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5.
 - a. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
6. Mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

*Landratsamt Ostallgäu
Untere Wasserrechtsbehörde*



GEMEINDE RETTENBACH A.AUERBERG

Rathaus Rettenbach a.Auerberg
Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach a.Auerberg

Erster Bürgermeister: Reiner Friedl
Internet: www.rettenschbach-amauerberg.de

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet für Windkraft mit Höhenbegrenzung auf Fl.Nr. 1830, Gmkg. Rettenbach

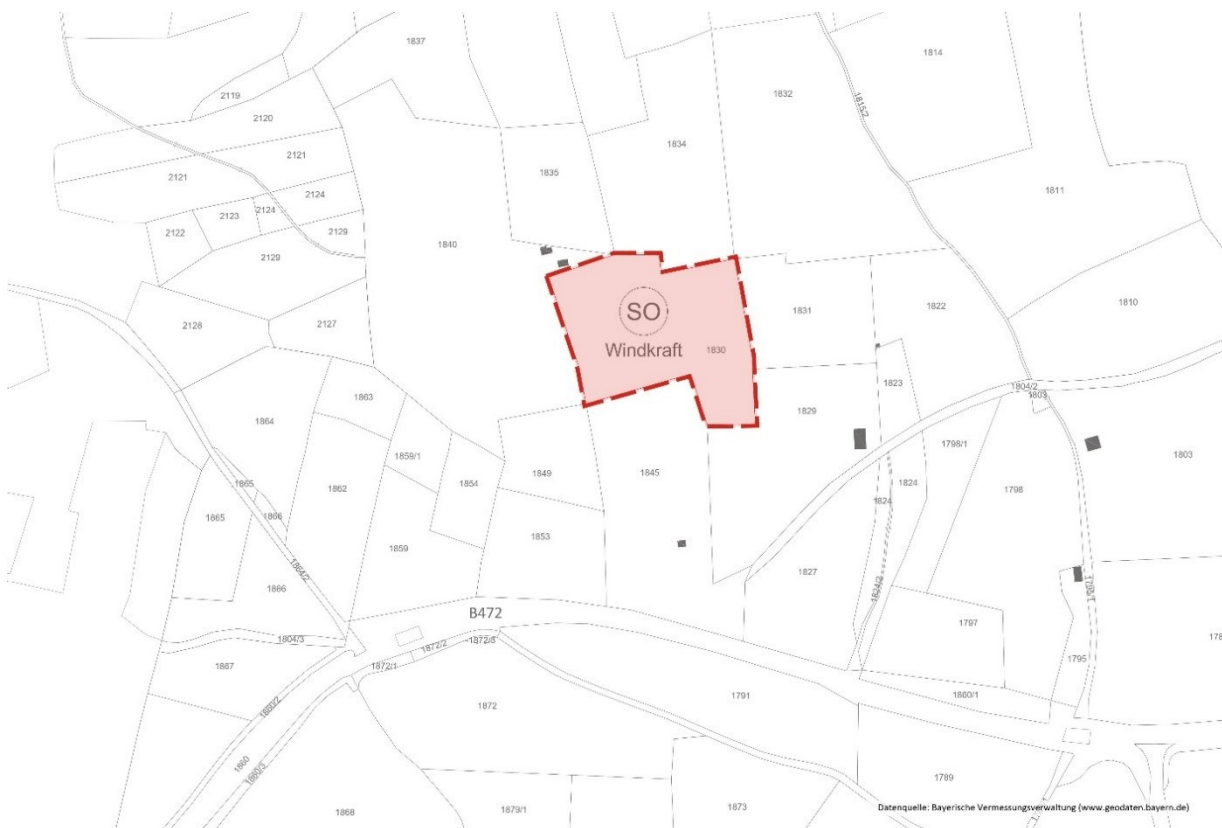
Der Gemeinderat Rettenbach am Auerberg hat am 06.05.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung gefasst. Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer von der Fa. Pfanzelt auf dem Flurstück Fl.Nr. 1830 geplanten Windenergieanlage geschaffen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rettenbach am Auerberg ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Gemeinde Rettenbach am Auerberg in seiner Sitzung vom 28.07.2025 den Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Ostallgäu zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.10.2025, Gz: 40-6100-16/24, hat das Landratsamt Ostallgäu folgenden Bescheid erlassen:

Die von der Gemeinde Rettenbach am 28.07.2025 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus den Planzeichnungen, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.07.2025 wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.



(nichtmaßstäblicher Lageplan Änderungsbereich, genordet)

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Gemeinde Rettenbach am Auerberg,
Dorfstraße 1, 87675 Rettenbach am Auerberg

sowie

in der VG Stötten am Auerberg,
Füssener 11, 87675 Stötten am Auerberg

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese sind Montag, Dienstag, Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr sowie am Dienstag zusätzlich von 14:30 – 18:30 Uhr; nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rettenbach, den 04.11.2025

gez.

Reiner Friedl
Erster Bürgermeister

